
Reglement betreffend Professur oder Titularprofessur an der Kalaidos Fachhochschule (Professurreglement, ProfR)

Genehmigt durch den Fachhochschulrat am 14. März 2019

Gültig ab 14. März 2019

Ausgabe: März 2019

I. Allgemeines

§ 1

Dozierenden der Kalaidos Fachhochschule kann der Titel einer Professorin oder eines Professors oder einer Titularprofessorin oder eines Titularprofessors verliehen werden. Der Titel bezieht sich auf die Kalaidos Fachhochschule und die Departemente, welchen die oder der Dozierende angehört.

§ 2

Der Titel wird als Anerkennung der Leistungen der Dozierenden verliehen. Die Verleihung erfolgt im Rahmen der Berufung oder eines Evaluationsverfahrens und ist weder an eine Beförderung noch an eine Lohnerhöhung gebunden. Die Zuordnung der Professuren zu einer bestimmten Kategorie und deren Funktionen und Verantwortlichkeiten legen die Departemente fest.

II. Verleihung des Titels

§ 3

Das Departement regelt die Einsetzung einer Berufungskommission. Die mit einer Professur zu besetzende Stelle kann sowohl intern als auch extern ausgeschrieben werden. Die Berufungskommission stellt der Hochschulkonferenz Antrag zuhanden des Fachhochschulrates auf Verleihung der Professur oder Titularprofessur. Die Departementsleitung verfasst zum Antrag einen Mitbericht. Eine Weisung regelt den departementsinternen Berufungsprozess und allfällige zusätzliche Erfordernisse der Titelverleihung.

Der Fachhochschulrat kann auf Antrag der Hochschulkonferenz Dozierenden den Titel verleihen, wenn sie sich über Fachexpertise und Exzellenz, d. h. hervorragende Leistungen in Lehre, Forschung oder Kunst, ausweisen und zur Erbringung solcher Leistungen an einer oder mehreren Teilschulen der Kalaidos Fachhochschule unbefristet beschäftigt werden.

§ 4

Die Titelverleihung ist verbunden mit einer Qualifikationsbeurteilung und erfolgt durch den Fachhochschulrat der Kalaidos Fachhochschule.

Im Einzelnen sind die folgenden Voraussetzungen zu belegen:

1. **Lehre:** Die oder der Dozierende weist eine hochschuldidaktische Befähigung aus und lehrt an der Kalaidos Fachhochschule unbefristet in Veranstaltungen der Aus- oder Weiterbildung. Das Departement kann einen Mindestumfang der Lehrverpflichtung festlegen.
2. **Fachexpertise:** Die oder der Dozierende verfügt über eine abgeschlossene Hochschulausbildung mit einer öffentlich zugänglichen Dissertation oder über ein abgeschlossenes Hochschulstudium und mehrjährige Erfahrung im Berufsfeld, in dem er oder sie lehrt.

3. Exzellenz: Die oder der Dozierende zeichnet sich aus durch folgende, kontinuierlich erbrachte Leistungen:
 - a. erfolgreiche Lehrtätigkeit auf Hochschulstufe und
 - b. anerkannte Ergebnisse in Forschung und Entwicklung, namentlich durch wissenschaftliche Publikationen, Vorträge oder die Beteiligung an Forschungsprojekten oder
 - c. anerkannte besondere künstlerische Leistungen, namentlich durch die Beteiligung an künstlerischen Projekten.
4. Das Departement kann zusätzliche Erfordernisse der Titelverleihung festlegen.
5. Im Evaluationsverfahren wird zusätzlich vorausgesetzt, dass sich die oder der Dozierende überdurchschnittlich und loyal für die Interessen der Hochschule engagiert.
6. Zur Förderung des akademischen Nachwuchses kann ausnahmsweise auf das Erfordernis einer erfolgreichen Lehrtätigkeit auf Hochschulstufe verzichtet werden. In diesem Fall hat die für eine Professur kandidierende Person ihre didaktischen Fähigkeiten durch einen Vortrag vor einem Departementsgremium zu belegen. Mit der Verleihung der Professur geht eine Lehrverpflichtung einher. Diese wird in Absprache mit dem Departement festgelegt.

§ 5

Der Titel kann ausnahmsweise verliehen werden an Dozierende, die nicht alle Anforderungen erfüllen, aber wegen hervorragender beruflicher und akademischer Leistungen mit nationaler oder internationaler Anerkennung längerfristig oder befristet bzw. vorübergehend, d. h. für die Dauer von einem oder zwei Semestern, für Lehre, Forschung und Entwicklung oder künstlerische Projekte der Hochschule gewonnen werden sollen.

§ 6

Der Fachhochschulrat kann Professorentitel, die an einer anderen Hochschule erworben wurden, auf Antrag der Hochschulkonferenz bestätigen, sofern die in § 3 bis 5 definierten Kriterien erfüllt sind.

§ 7

Der Fachhochschulrat kann den Titel Ehrenprofessorin oder Ehrenprofessor an herausragend qualifizierte Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Profilierung der Kalaidos Fachhochschule in besonderer Weise verdient gemacht haben und die Bedingungen in § 4 erfüllen.

III. Weiterführung oder Verlust des Titels

§ 8

Werden die Kriterien gemäss § 3 bis 5 nicht mehr erfüllt, kann der Fachhochschulrat den Titel jederzeit und sofort entziehen. Gleiches gilt bei schwerwiegenden Verstössen gegen Bestimmungen oder Interessen der Kalaidos Fachhochschule.

§ 9

Die Führung des Titels einer Professorin oder eines Professors oder einer Titularprofessorin oder eines Titularprofessors ist an die Tätigkeit an der Kalaidos Fachhochschule gebunden. Mit Beendigung der Tätigkeit erlischt der Titel ohne weiteres und darf nicht weitergeführt werden. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen.

Dozierende, die ihre Tätigkeit nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze beenden und den Titel mindestens sechs Jahre getragen haben, sind berechtigt, den Titel weiterhin, jedoch mit dem Zusatz ‚Emeritus‘ zu führen.

IV. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 10

Das Reglement betreffend Titel einer Professorin oder eines Professors an der Kalaidos Fachhochschule vom 20. November 2015 wird aufgehoben.

§ 11

Professorinnen und Professoren, denen der Titel vor Inkrafttreten dieses Reglements verliehen wurde, werden einer der in § 1 genannten Kategorien einer Professur oder einer Titularprofessur zugeordnet. Über die Zuordnung befindet die Departementsleitung unter Beachtung der von ihr zu erlassenden Weisung über departementsinterne Funktionen und Verantwortlichkeiten (§ 2 Satz 3).

§ 12

Professorinnen und Professoren, deren Tätigkeit an der Kalaidos Fachhochschule vor Inkrafttreten dieses Reglements endet, unterstehen hinsichtlich der Wirkungen der Aufgabe dieser Tätigkeit auf die Führung des Titels den Bestimmungen des aufgehobenen Reglements.

Dasselbe gilt für Professorinnen und Professoren, denen der Titel vor Inkrafttreten dieses Reglements verliehen wurde, welche aber

- a) auf eine Prüfung der Voraussetzungen für die Führung des Titels einer Professorin oder eines Professors bzw. einer Titularprofessorin oder eines Titularprofessors gemäss diesem Reglement oder der Regelung des zuständigen Departements verzichten;
- b) die gemäss diesem Reglement oder der Regelung des zuständigen Departements erforderlichen Voraussetzungen für die Führung des Titels einer Professorin oder eines Professors bzw. einer Titularprofessorin oder eines Titularprofessors nicht erfüllen.

Ob eine Professorin oder ein Professor die erforderlichen Voraussetzungen für die Führung des Titels gemäss diesem Reglement oder der Regelung des zuständigen Departements erfüllt, wird durch eine Berufungskommission geprüft (vgl. § 3).

Eine durch vom Departement eingesetzte Kommission, für welche sinngemäss die Regeln des Berufungsverfahrens gemäss §3 gelten, prüft ausserdem alle vier Jahre, ob die Professuren und Titularprofessuren die erforderlichen Voraussetzungen für die Führung des Titels gemäss diesem Reglement oder der Regelung des zuständigen Departements erfüllen.

§ 13

Dieses Reglement tritt am 14. März 2019 in Kraft.

**Für den Fachhochschulrat
der Kalaidos Fachhochschule**



Dr. René Kühne, Präsident